

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 56.

Freitag den 8. März 1867.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 31. Jänner 1867.

1. Dem Frederic Cordurié, Civil-Ingenieur zu Toulouse in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Behandlung des silberhäftigen Bleies und der Bleiglätte, für die Dauer eines Jahres.

Am 6. Februar 1867.

2. Der Anna Rudolf, geprüften Hebamme in Graz, auf die Erfindung eines Mundwassers, genannt „Elisabeth-Mundwasser“, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem W. H. Simpson zu Boston (Bevollmächtigter Ed. A. Paget in Wien, Stadt, Renngasse Nr. 13), auf die Erfindung von Apparaten zur Hintanhaltung der Seckrantheit, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 7. Februar 1867.

4. Dem Anton Turešnyj, Schneidermeister in Pest, auf die Erfindung einer federnden Schnalle, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 3, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von jedermann eingesehen werden.

(68—3)

Nr. 897.

Rundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die

am 30. April d. J.

stattfindende dreißigste Verlosung der krain. Grundentlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenschreibungen oder Zertheilungen der bis Ende October 1866 zur Verlosung angemeldeten krain. Grundentlastungs-Obligationen so wie auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. März l. J. bis zum Tage der Rundmachung der am 30. April l. J. verlosenen Obligationen sistirt.

Laibach, am 2. März 1867.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

(70—2)

Nr. 985.

Rundmachung.

Mit dem 2. Semester 1866 ist das von Michael Tschandegg, vormaligem Pfarrer zu St. Stephan unter Reichenegg, gestiftete Studien-Stipendium jährlicher 24 fl. 99 kr. wieder zu besetzen.

Anspruch auf dieses Stipendium haben zunächst Verwandte des Stifters, dann Studirende aus Krain und der ehemaligen Grafschaft Cilli, Aquileja'schen Diöcesan-Antheiles. — Dasselbe kann im Gymnasium und während der Theologie genossen werden, doch sind Diejenigen, welche es genossen haben, verpflichtet, sich seiner Zeit der Seelsorge in den erwähnten Ländergebieten zu widmen. — Das Präsentationsrecht steht dem Herren Abte und Stadtpfarrer zu Cilli zu.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche im Wege der vorgesehnen Studien-Direction

bis längstens 15. März 1867

an die steiermärkische Statthaltereie gelangen zu lassen.

Graz, am 10. Februar 1867.

(73a)

Nr. 1693.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzlandesdirection für Steiermark wird bekannt gemacht, daß der Tabakdistrictsverlag, zugleich Stempelmarkentrakt in Bruck a. M., im Wege einer wiederholten Concurrenzverhandlung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, welche nach dem weiter unten folgenden Formulare zu

verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision an das Aeraar einen jährlichen Pachtshilling bezahlt, — verliehen werden wird.

Dieser Verlag hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Tabakverschleißmagazine in Graz, von welchem er per Eisenbahn 7 Meilen entfernt ist, zu fassen, die Stempelmarken aber beim vereinigten Zoll- und Steueramte in Bruck zu beziehen.

Demselben sind 4 Unterverleger und 31 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Der Verkehr mit Tabak betrug in der Periode vom 1. October 1865 bis Ende September 1866: 220.825 Pfund im Verschleißwerthe von 160.792 fl. 31 kr.; dann 6673 Pfund Limitotabak im Verschleißwerthe von 1387 fl. 88 kr., und mit Stempelmarken 4630 fl. 19 kr., wozu sich der Gesamtverlust mit 166.810 fl. 38 kr. berechnet.

Der Verlag gewährte bei einer Provision von 5 3/4 pCt. vom Tabakverschleiß und mit 1 1/2 pCt. vom Verschleiß der Stempelmarken, dann mit Einrechnung des Gewinnes aus dem Tabak-Kleinverschleiß den beiläufigen Bruttoertrag von 12.723 fl.

Nur die Tabakverschleißprovision ist Gegenstand des Angebotes, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß nur von dem ordinär geschnittenen Rauchtabak das gesetzliche Gutgewicht bewilligt wird.

Der neue Districtsverleger hat aus seiner Provision, beziehungsweise aus seinem Einkommen, die Provisionen der Unterverleger, und zwar jene des Subverlegers in Absenz mit 1 1/2 pCt.

"	"	Mariazell	"	4	"
"	"	Kindberg	"	1 1/4	"
"	"	Mürzzuschlag	"	2 1/4	"

zu bestreiten.

Für den Verschleißplatz ist, falls der Erstehende das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit von 7350 fl. ö. W. bemessen, welcher durch eine, in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Lagerverrath, zu dessen Erhaltung der Erstehende des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialborgung benützen oder nicht.

Der Verlagsplatz ist unverweilt, längstens aber binnen 6 Wochen,

vom Tage der dem Erstehenden bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu übernehmen, innerhalb welcher Zeit auch die Caution im Betrage von 7350 fl., wenn der Credit angesprochen wird, zu leisten ist.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 pCt. der Caution als Badium im Betrage von 735 fl. vorläufig bei einer k. k. Finanzcasse oder bei einem k. k. Gefälls- oder Steueramte zu erlegen und die diesfällige Amtsquittung dem gesiegelten, mit einer Stempelmarke zu 50 kr. zu versehenen Offerte anzuschließen und längstens

bis 1. April 1867,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert zur Erlangung des k. k. Tabakdistricts-Verlages und Stempelmarkentrakt in Bruck a. M.“ bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Bruck zu überreichen.

Dem Offerte sind nebst dem Badium oder der Quittung über den Erlag desselben nachfolgende Nachweisungen beizuschließen, und zwar:

- die Nachweisung über die erlangte Großjährigkeit,
- das Sittenzeugniß.

Die Badien jener Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder in welchen sich auf Offerte anderer Bewerber berufen wird, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleiß ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtshillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißbefugnisses von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatz verbundenen Obliegenheiten, der Ertragnisaussweis und die Verschleißauslagen sind bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Bruck während der gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich die Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakdistrictsverlag zugleich Stempelmarkentrakt in Bruck unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung:

- gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Correctur ausgedrückt);
- gegen Verzichtleistung auf jede Provision;
- gegen (ohne Anspruch auf eine Provision) Zahlung eines jährlichen Gewinnstrücklasses oder Pachtshillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Betrieb zu übernehmen.

Ich erkläre ferner, den in der Rundmachung bewilligten Materialcredit von 7350 fl. in Anspruch zu nehmen (oder das Materiale Zug für Zug zu bezahlen).

Die in der Rundmachung angeordneten Documente sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakdistricts-Verlages, zugleich Stempelmarkentrakt in Bruck a. M. Graz, am 18. Februar 1867.

k. k. Finanz-Direction.